

12. Juli 2001 - Erlass der Regierung zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft¹

[BS 12.10.01; abgeändert ER 24.12.01 (BS 08.08.02); ER 27.06.02 (BS 24.10.02); 15.05.03 (BS 30.10.03); 27.10.05 (BS 24.02.05); ER 10.12.09 (BS 12.02.10); D. 16.01.12 (BS 22.02.12); ER 12.01.15 (BS 30.01.15); ER 10.12.15 (BS 22.01.16); ER 28.10.16 (BS 22.12.16); ER 24.05.18 (BS 19.07.18); ER 04.10.18 (BS 17.12.18); ER 03.12.20 (BS 18.01.21); ER 17.06.21 (BS 06.10.21); ER 10.02.22 (BS 28.02.22); ER 11.05.23 (BS 15.09.23)]

Artikel 1 - Anwendungsbereich

§1. Vorliegender Erlass ist anwendbar auf die durch Dekret geschaffenen oder die durch Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingesetzten Gremien, wie sie im Anhang zu vorliegendem Erlass aufgeführt sind.

Er ist ebenfalls anwendbar auf die Verwaltungsräte folgender Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- [- Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben]²
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen.
- [- Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³
- [- Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen]⁴

Der Erlass ist außerdem anwendbar auf alle durch Dekret geschaffenen oder von der Regierung nach Verabschiedung des vorliegenden Erlasses durch Erlass eingesetzten Gremien, insofern keine abweichende Regelung festgelegt wird.

§2. Der berechtigte Personenkreis der Gremien und Verwaltungsräte sowie gegebenenfalls die besonderen Modalitäten, mit Ausnahme der Regelungen über Entschädigungshöhe und Sitzungsdauer, werden weiterhin durch die besonderen Vorschriften dieser Gremien und Verwaltungsräte bestimmt, insoweit sie den Vorschriften des vorliegenden Erlasses nicht entgegenstehen.

§3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses geltenden Vorschriften, die anstelle oder zusätzlich zu Anwesenheitsgeldern oder Fahrtentschädigungen periodische pauschale Entschädigungen vorsehen, bleiben weiterhin wirksam.

Art. 2 - Fahrtentschädigungen

Die Berechtigten erhalten eine Fahrtentschädigung derselben Höhe und nach denselben Berechnungsmodalitäten wie sie für die Dienstfahrten der Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen sind.

Art. 3 - Anwesenheitsgelder

Die effektiven Sitzungspräsidenten und die effektiven Sitzungssekretäre erhalten [pro physischer oder virtueller Sitzung]⁵ mit einer Mindestdauer von [einer Stunde]⁶ ein Anwesenheitsgeld von [75 Euro]⁷. Alle übrigen Berechtigten erhalten ein Anwesenheitsgeld von [60 Euro]⁸.

[In Abweichung von Absatz 1 beträgt das Anwesenheitsgeld der effektiven Sitzungspräsidenten folgender Gremien 75 Euro je behandelte Akte, mit einem Mindestbetrag von 150 Euro und einem Höchstbetrag von 300 Euro pro Tag:

- Einspruchskammer für das Gemeinschaftsunterrichtswesen;
- Einspruchskammer für das offizielle subventionierte Unterrichtswesen;
- Einspruchskammer für das konfessionelle freie subventionierte Unterrichtswesen;
- Einspruchskammer für die Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Einspruchskammer für das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.]⁹

Was die pädagogischen Arbeitskreise angeht, gelten die Koordinatoren für die Anwendung des vorliegenden Erlasses als Sitzungspräsidenten.

¹ *Anmerkung:* D. 23.03.09, Art. 57 „Der Erlass der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 27. Oktober 2005, findet keine Anwendung auf den Teilzeit-Kunstunterricht.“

² ersetzt ER 03.12.20, Art. 1 – Inkraft: 15.03.20

³ abgeändert ER 27.10.05, Art. 1

⁴ abgeändert ER 12.01.15, Art. 1 – Inkraft: 15.06.14

⁵ abgeändert ER 03.12.20, Art. 2 – Inkraft: 15.03.20

⁶ abgeändert ER 03.12.20, Art. 2 – Inkraft: 15.03.20

⁷ abgeändert ER 11.05.23, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.23

⁸ abgeändert ER 15.05.03, Art. 1; ER 11.05.23, Art. 1 Nr. 1 -Inkraft: 01.01.23

⁹ Abs. 2 eingefügt ER 11.05.23, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.22

Art. 4 - Beschränkungen für Personalmitglieder

§1. Personalmitglieder des Ministeriums und der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie die mittelbar oder unmittelbar durch die Deutschsprachige Gemeinschaft entlohnten Personalmitglieder des Unterrichtswesens können nur dann Anwesenheitsgelder beanspruchen, wenn die Sitzung außerhalb ihrer gewöhnlichen Dienstzeit erfolgt.

Für die Anwendung vorliegenden Erlasses gilt die gewöhnliche Dienstzeit bis 17.00 Uhr einschließlich der Urlaube und Dienstbefreiungen, außer an Feiertagen. Für Unterrichtspersonal gilt die gewöhnliche Dienstzeit am Mittwoch bis 13.00 Uhr.

[Für berechnete Mitglieder des Unterrichtswesens, [die an Sitzungen der in den Nummern 21, 23, 28, 29 und 30 des Anhangs zu vorliegendem Erlass erwähnten Gremien teilnehmen,]¹⁰ gelten die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen nicht.]¹¹

§2. Statutarische und vertragliche Personalmitglieder der Stufe I haben keinen Anspruch auf Anwesenheitsgelder für Sitzungen des Verwaltungsrates der Einrichtung öffentlichen Interesses zu dessen Personal sie gehören.

§3. Das Personalmitglied, das für eine Sitzung Anwesenheitsgeld in Anspruch nimmt, erhält für diese Sitzung keine Ausgleichszeit für Leistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit.

Für Personalmitglieder sind die Anwesenheitsgelder nicht kumulierbar mit personalrechtlich vorgesehenen Aufenthaltsgeldern für dienstliche Aufenthalte außerhalb des Dienstsitzes.

Art. 5 - Entschädigungen der Regierungskommissare

Die Regierungskommissare und die Delegierten des Ministers für Finanzen bei den in Artikel 1 angeführten Einrichtungen öffentlichen Interesses erhalten statt Anwesenheitsgelder eine jährliche Pauschalentschädigung zu Lasten des Haushalts der jeweiligen Einrichtung in Höhe von [1.750,00 EUR]¹².

Die Entschädigungen des Regierungskommissar und des Delegierten des Ministers für Finanzen können nicht kumuliert werden.

Die Regierungskommissare und die Delegierten des Ministers für Finanzen bei den Einrichtungen öffentlichen Interesses erhalten zu Lasten des Haushalts der jeweiligen Einrichtung die in Art. 2 vorgesehenen Fahrtentschädigungen.

Art. 6 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Datum seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt.

Für das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird der Erlass zum 1. September 2000 wirksam.

Der Erlass ist zum ersten Mal anwendbar auf die Sitzungen und Fahrten, die ab dem Tag seines Inkrafttretens stattfinden.

Für die Königliche Denkmal- und Landschaftskommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses bestehenden Regeln weiter bis zur Neueinsetzung der Kommission.

Art. 7 - Aufhebungsbestimmungen

Sind aufgehoben:

der Königliche Erlass vom 18. März 1971 zur Festlegung der Entschädigungen der Regierungskommissare bei den "Instituts de la Radiodiffusion Télévision Belge";

der Ministerielle Erlass vom 23. Februar 1961 bezüglich der Bezeichnung der Delegierten des Finanzministers bei den "Instituts de la Radiodiffusion Télévision Belge";

der Erlass der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. Dezember 1992 zur Festlegung der Beträge der Entschädigungen, die dem Kommissar und dem delegierten des Gemeinschaftsministers für Finanzen für den Verwaltungsrat der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge gewährt werden.

Art. 8 - Durchführungsbestimmungen

Die Minister sind, jeder in seinem Zuständigkeitsbereich, mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

¹⁰ abgeändert ER 11.05.23, Art. 2 – Inkraft: 01.01.23

¹¹ ersetzt ER 27.06.02, Art. 1

¹² abgeändert ER 15.05.03, Art. 1

[Anhang]¹³

1. Arbeitskreis für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung
2. Begleitausschuss für die Jugendhilfe
3. Beiräte für den Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Gemeinschaftszentren“
4. Beirat für den Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Medienzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft“
5. Beirat für den Dienst mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“
6. Beirat für Familien- und Generationenfragen
7. Beirat für Gesundheit
8. Beirat für Integration und das Zusammenleben in Vielfalt
9. Beirat für Mediendienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft
10. Beirat für Menschen mit Beeinträchtigung
11. Beirat für öffentliche Bibliotheken
12. Beirat für Raumordnung
13. Beirat für Seniorenunterstützung
14. Beirat für Wohnungswesen und Energie
15. Beratender Ausschuss im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung
16. Beratendes Fachgremium bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben
17. Berufungsausschuss für Studienbeihilfen
18. Beschwerdegremium für die Jugendhilfe
19. Beschwerdekammer für das öffentliche Wohnungswesen
20. Beschwerdekommision bei Gemeinderatswahlen
21. Deutschsprachiger und französischsprachiger Prüfungsausschuss zur Abhaltung der Sprachenprüfungen im Unterrichtswesen
22. Fachjury für die Einstufung der Amateurtheater
23. Förderausschuss im Unterrichtswesen
24. Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft
25. Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft
26. Pädagogische Arbeitskreise
27. Prüfungsausschuss für den Sekundarunterricht
28. Prüfungsausschuss zur schulexternen Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule
29. Prüfungsausschüsse im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung
30. Rat für Erwachsenenbildung
31. Rat für Familienleistungen
32. Rat für Studienbeihilfen
33. TUE-Kommission für medizinische Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Bekämpfung des Dopings im Sport
34. Vergabekommission des Entschuldungsfonds
35. Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft

¹³ Anhang ersetzt ER 03.12.20, Art. 3 – Inkraft: 15.03.20; ER 11.05.23, Art. 3 – Inkraft: 01.01.23